

§ 13 LHafenV (Brandenburg) — Besondere Vorfälle

Landeshafenverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage bei oder nach dem Einlaufen einen Schaden, der zu einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung führt oder eine Gewässerverunreinigung verursacht, so hat der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte unverzüglich den Hafenbetreiber und die Feuerwehr sowie die untere Wasserbehörde zu informieren. Gleichzeitig sind durch den Verursacher Maßnahmen zur Schadenseindämmung und Schadensbekämpfung einzuleiten.
- (2) Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so ist der Schiffsführer oder der von ihm Beauftragte verpflichtet, die obere Verkehrsbehörde, die Feuerwehr und die untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Er hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß der gesunkene Gegenstand auf Anordnung des Hafenbetreibers unverzüglich gehoben und entsorgt wird sowie die sich daraus ergebenden Folgeschäden beseitigt werden. Soweit eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige Veränderung ihrer Eigenschaften abzusehen ist, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Eindämmung oder zur Verhinderung einzuleiten.
- (3) Absatz 2 gilt auch im Zusammenhang mit dem Freiwerden gefährlicher Güter im Hafen.
- (4) Der Hafenbetreiber hat zur Gewährleistung des Brandschutzes, des Gewässerschutzes und der technischen Hilfeleistung einen Einsatzplan in Abstimmung mit den zuständigen Trägern des Brandschutzes und der unteren Wasserbehörde zu erarbeiten und jährlich zu präzisieren. Der Hafenbetreiber hat regelmäßig Einsatzübungen durchzuführen.

Zitiervorschlag: § 13 LHafenV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LHafenV/13>